

Schulordnung der Musikschule Nottwil

(vom 01.08.2010)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Zielgruppen	3
Art. 3	Zusammenarbeit.....	3

II. Organisation

Art. 4	Allgemeines.....	3
Art. 5	Musikschulkommission.....	4
Art. 6	Musikschulleitung	4
Art. 7	Lehrpersonen.....	4

III. Unterrichtsangebote

Art. 8	Leistungsauftrag.....	5
--------	-----------------------	---

IV. Finanzielles

Art. 9	Finanzierung der Musikschule	5
Art. 10	Schulgelder.....	5

V. Schlussbestimmungen

Art. 11	Inkrafttreten.....	6
---------	--------------------	---

VI. Anhang

I	Reglement der Musikschule Nottwil	
II	Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil	
III	Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule	

- *Mit den in dieser Schulordnung verwendeten Personenbezeichnungen ist stets die männliche und weibliche Person gemeint.*

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Die Musikschule Nottwil leistet einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Sie setzt ihre Kräfte ein, um eine tiefe Verankerung der Musik im Leben ihrer Schüler zu erreichen. Sie stellt das dafür notwendige inhaltliche Angebot und die organisatorischen Voraussetzungen bereit.

Art. 2 Zielgruppen

- ¹ Die Angebote der Musikschule stehen grundsätzlich allen Interessierten der Gemeinde offen, in erster Linie Kindern und Jugendlichen ab Eintritt in den Kindergarten bis zum vollendeten 20. Altersjahr.
- ² Bei vorhandener Kapazität bei den Lehrpersonen und Räumen können Kinder und Jugendliche aus andern Musikschulen, Vorschulkinder und Erwachsene ebenfalls aufgenommen werden.

Art. 3 Zusammenarbeit

- ¹ Die Musikschule arbeitet eng mit der Volksschule zusammen. Für diese Zusammenarbeit werden geeignete Gefässe geschaffen. Die Musikschule kann für die Volksschule Aufgaben im Bereich der musikalischen Ausbildung übernehmen.
- ² Die Musikschule übernimmt im Rahmen von kantonalen Weisungen und Verordnungen Instrumental-, Gesangs- und Ensembleunterricht für kantonale Schulen. Die Musikschule arbeitet mit Musikschulen der Region eng zusammen. Die Musikschule pflegt Kontakt mit Vereinen, kirchlichen und weltlichen Institutionen.

II. Organisation

Art. 4 Allgemeines

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Nottwil. Sie versteht sich als Teil der Volksschule Nottwil.

Art. 5
Musikschulkommission

- 1 Die Musikschulkommission ist eine gemeinderätliche Kommission und untersteht direkt dem Gemeinderat.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder und den Kommissionspräsidenten jeweils für eine Amtsperiode. Wiederwahlen sind möglich.
- 3 Der Musikschulkommission ist die Aufsicht über die Musikschule übertragen. Sie ist für die strategische Ausrichtung der Musikschule verantwortlich.
- 4 Aufgaben und Organisation der Musikschulkommission und ihres Präsidenten sind im Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil geregelt (Anhang II).

Art. 6
Musikschulleitung

- 1 Die Wahl des Musikschulleiters erfolgt durch den Gemeinderat. Die Musikschulkommission hat ein Antragsrecht.
- 2 Der Musikschulleiter übernimmt die operative Leitung der Musikschule. Er ist eine ausgewiesene Fachperson mit Führungsqualitäten im musikpädagogischen und organisatorischen Bereich.
- 3 Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Schulleitung sind im Stellenbeschrieb des Musikschulleiters festgelegt.
- 4 Der Musikschulleiter übernimmt alle Aufgaben, die im Rahmen des Leistungsauftrages von der Musikschulkommission an ihn übertragen werden.

Art. 7
Lehrpersonen

- 1 An der Musikschule unterrichten in der Regel diplomierte Lehrpersonen oder Lehrpersonen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. In Ausnahmefällen können auch Studenten im weit fortgeschrittenen Studium eingestellt werden oder Laien, wenn sie im Besitz der nötigen Fachkenntnis sind und über eine nachgewiesene Lehrerfahrung verfügen.
- 2 Für die Wahl von Lehrern wird von Fall zu Fall eine Wahlkommission gebildet, die in der Regel aus dem Musikschulleiter, einem Mitglied der Musikschulkommission, meist dem Präsidenten, und einem Lehrer besteht. Die Anstellungskompetenz hat der Musikschulleiter.
- 3 Lehrpersonen der Musikschule werden öffentlich-rechtlich angestellt.

- 4 Anstellungsverträge werden vom Kommissionspräsidenten und dem Musikschulleiter unterzeichnet.
- 5 Aufgaben und Pflichten der Lehrpersonen sind geregelt im Anhang III, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule Nottwil vom 1. August 2010.

III. Unterrichtsangebote

Art. 8

Leistungsauftrag

- 1 Unterrichtsangebote sind grundsätzlich aufgelistet im vierjährigen Leistungsauftrag. Die Details dazu werden jährlich von der Musikschulkommission neu bestimmt und im Schulprogramm der Musikschule Nottwil öffentlich gemacht.
- 2 Die Angebotspalette orientiert sich am Bildungsauftrag und richtet sich nach Möglichkeit nach den Bedürfnissen der Kunden.

IV. Finanzielles

Art. 9

Finanzierung der Musikschule

Die Kosten der Musikschule Nottwil decken sich aus

- a) Beitrag der Gemeinde Nottwil
- b) Beiträge der Erziehungsberechtigten und erwachsenen Schüler
- c) Beitrag des Kantons an die Musikschule
- d) Beitrag des Kantons für die Kantonsschüler
- e) Weitere Einnahmen

Art. 10

Schulgelder

- 1 Die Höhe der Schulgelder für Grundschul-, Einzel-, Partner-, Ensembleunterricht und die Höhe der Rabatte werden jährlich von der Musikschulkommission nach Vorgaben des Gemeinderates neu festgelegt. Sie werden jährlich neu im Schulprogramm der Musikschule Nottwil öffentlich gemacht.
- 2 Familien, die in schwierigen finanziellen Situationen leben, können ein Gesuch um Schulgeldreduktion an den Gemeinderat stellen.
- 3 Der Unterricht für Erwachsene und Vorschulkinder wird nicht subventioniert.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 *Inkrafttreten*

- ¹ Ergänzungen, Weglassungen und Änderungen in der Schulordnung müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.
- ² Die Musikschulordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie ersetzt das Reglement vom 1. August 1995.

Nottwil, 23. Juni 2010

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang I

„Reglement der Musikschule Nottwil“

zur Schulordnung der Musikschule Nottwil

(vom 01.08.2010)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck.....	3
--------	------------	---

II. Schulprogramm

Art. 2	Inhalt	3
Art. 3	Verteiler.....	3

III. Anmeldung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 4	Anmeldung	4
Art. 5	Aufnahme	4
Art. 6	Austritt.....	5
Art. 7	Ausschluss.....	5

IV. Unterrichtsangebote

Art. 8	Fächer.....	5
Art. 9	Lektionendauer.....	5
Art. 10	Förderung musikalisch Begabter.....	6

V. Organisation des Unterrichtes

Art. 11	Unterrichtszeiten	6
Art. 12	Ferien, Feiertage, schulfreie Tage.....	7
Art. 13	Unterrichtsräume	7
Art. 14	Instrumente und Noten	7

VI. Schüler, Erziehungsberechtigte

Art. 15	Anforderungen an den Schüler.....	8
Art. 16	Absenzenwesen	8
Art. 17	Erziehungsberechtigte	9

VII. Schulgelder

Art. 18	Höhe der Schulgelder.....	9
---------	---------------------------	---

Art. 19	Rabatte, Reduktion, Rückerstattung.....	10
Art. 20	Rechnungsstellung und Zahlungsfrist.....	10

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21	Inkrafttreten.....	10
---------	--------------------	----

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Schulordnung der Musikschule Nottwil folgendes Reglement der Musikschule Nottwil:

I Allgemeines

Art. 1 Zweck

Im Musikschulreglement werden die Organisation des Unterrichts, des Schulbetriebes und die allgemeinen Bedingungen geregelt.

II. Schulprogramm

Art. 2 Inhalt

Die Musikschulkommission veröffentlicht jährlich ein neues Schulprogramm mit folgendem Inhalt:

- a) Fächerangebot
- b) Schulgelder
- c) Auszug aus dem Reglement der Musikschule Nottwil
- d) Anmeldeformular
- e) Kontaktadressen

Art. 3 Verteiler

- ¹ Das Schulprogramm wird über die Volksschule allen Kindergartenkindern und allen Schülern der 1. und 2. Klasse über die Klassenlehrpersonen abgegeben.
- ² Ab 3. Klasse erhalten die Schüler das Schulprogramm von ihrem bisherigen Instrumental-/Gesangslehrer. Interessierte Schüler ab 3. Klasse, die noch kein Fach der Musikschule besuchen, erhalten das Schulprogramm von ihrem Klassenlehrer.
- ³ Am Instrumentenparcours liegt das Schulprogramm auf. Das Schulprogramm mit Anmeldeformular kann auch im Internet herunter geladen werden.

III. Anmeldung, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 4

Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung erfolgt für jedes Schuljahr neu bis zum festgelegten Anmeldeschluss (siehe Schulprogramm). Schüler, die schon ein Fach an der Musikschule belegen, geben ihre Anmeldung ihrem Musikschullehrer ab. Neuanmeldungen können dem Klassenlehrer oder dem Musikschulleiter abgegeben werden. Verspätete Anmeldungen oder Ummeldungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr belastet.
- ² Für die Rhythmik gilt ein anderes Anmeldeverfahren. Die Erziehungsberechtigten der nächstjährigen Kindergartenkinder erhalten dazu rechtzeitig einen Informationsbrief mit Anmeldetalon.
- ³ Wenn ein Kind früher mit einem Instrument beginnen möchte als im Schulprogramm festgelegt, kann dies in Ausnahmefällen bewilligt werden. Die zukünftige Instrumentallehrperson muss die Eignung abklären. Der Musikschulleiter klärt in einem Gespräch mit einem Erziehungsberechtigten und dem Kind die Motivation des Kindes und die Unterstützungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten ab. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
- ⁴ Unterricht an andern Musikschulen ist in Ausnahmefällen möglich, zum Beispiel wenn das Fach in Nottwil nicht angeboten wird oder keine Plätze mehr vorhanden sind. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
- ⁵ Mit der Anmeldung werden von den Unterschriftsberechtigten die allgemeinen Bedingungen anerkannt. Die Unterschriftsberechtigten gehen mit der Anmeldung einen Vertrag ein.
- ⁶ Vor der Erstanmeldung oder der Anmeldung für ein neues Fach wird ein Beratungsgespräch mit einem Fachlehrer, der Besuch des Instrumentenparcours und/oder ein Unterrichtsbesuch empfohlen. Diese Möglichkeiten werden vorgängig öffentlich gemacht.

Art. 5

Aufnahme

- ¹ Angemeldete werden aufgenommen, sofern im entsprechenden Fach ein Platz frei ist und bei der Stundenplaneinteilung eine passende Unterrichtszeit gefunden wird.
- ² Die Schüler werden durch den Musikschulleiter den Lehrpersonen zugeteilt, wobei auf Wünsche wenn möglich Rücksicht genommen wird.
- ³ Lehrerwechsel unter dem Jahr ist in der Regel nicht möglich.

Art. 6
Austritt

- ¹ Der Austritt ist grundsätzlich nur auf Ende Schuljahr möglich.
- ² Bei Wegzug aus der Gemeinde oder aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) ist auch unter dem Jahr ein Austritt möglich. Das Schulgeld wird nur in diesen Fällen anteilmäßig zurückbezahlt.
- ³ Der Ein- oder Austritt von Erwachsenen kann semesterweise erfolgen. Ein Austritt auf das zweite Semester muss bis spätestens 15. Dezember schriftlich bei der Musikschulleitung eingereicht werden.

Art. 7
Ausschluss

- ¹ Schüler, deren Rechnungen nicht bezahlt wurden, werden im Folgejahr an der Musikschule nicht mehr aufgenommen.
- ² Schüler, deren Einsatz, Zuverlässigkeit und Disziplin im Unterricht und/oder Interesse am Fach nicht genügen, werden im Folgejahr in der Musikschule nicht mehr aufgenommen. Der Entscheid liegt nach Anhörung des Lehrers, der Erziehungsberechtigten und des Schülers bei der Musikschulleitung.

IV. Unterrichtsangebote

Art. 8
Fächer

Der Fächerkatalog für die Grundausbildung, den Instrumental/-Gesangsunterricht, die Zusatzangebote (z.B. Ensembleunterricht) und den Erwachsenenunterricht wird jährlich im Schulprogramm mit Anmeldeformular veröffentlicht.

Art. 9
Lektionendauer

- ¹ Instrumentalisten und Sänger im ersten Unterrichtsjahr erhalten Partnerunterricht in einer wöchentlichen Lektion von 50 Minuten.
- ² Sind keine passenden Partner da, wird nach Rücksprache durch den Musikschulleiter mit den Erziehungsberechtigten in Einzellektionen zu 30 Minuten unterrichtet.

- ³ Liegen im Verlauf des Schuljahres zwingende Gründe vor, kann der Partnerunterricht in Einzelunterricht umgewandelt werden. Aus organisatorischen Gründen dauert dieser Einzelunterricht 25 Minuten. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
- ⁴ Partnerunterricht ab dem zweiten Unterrichtsjahr braucht das Einverständnis des Lehrers. Liegen unter dem Jahr zwingende Gründe vor, kann der Musikschulleiter unter entsprechenden Kostenfolgen den Partnerunterricht in Einzelunterricht umwandeln.
- ⁵ Einzelunterricht dauert 30 oder 40 Minuten.
- ⁶ Kantonsschüler müssen sich für 40 Minuten anmelden.
- ⁷ Der Lehrer kann im Laufe des Schuljahres in Absprache mit der Musikschulleitung und den Schülern Einzel- oder Partnerunterricht für Partner- oder Gruppenunterricht kumulieren, z.B zur Konzertvorbereitung.
- ⁸ Erwachsene können sich auch nur für ein Semester oder für vierzehntäglichen Unterricht anmelden.
- ⁹ Erwachsene können auch ein Abonnement lösen mit beliebiger Anzahl Lektionen und beliebiger Lektionendauer. Ein Abonnement muss in einem Schuljahr aufgebraucht werden.
- ¹⁰ Lehrlinge und Jugendliche nach dem Erfüllen der Schulpflicht können sich auch für 14-täglichen Unterricht anmelden, aber nur für 40 Minuten Lektionen.
- ¹¹ Die Dauer des Ensembleunterrichtes ist unterschiedlich lang. Teilweise findet der Ensembleunterricht nicht wöchentlich statt.
- ¹² Weitere Details zur Unterrichtsdauer, z.B. in den Grundschulangeboten, ist dem Schulprogramm zu entnehmen.

Art. 10

Förderung musikalisch Begabter

Bei besonderer musikalischer Begabung kann ein Zweitinstrument belegt werden. Den Entscheid trifft der Musikschulleiter in Zusammenarbeit mit dem Lehrer des Erstinstrumentes und den Erziehungsberechtigten.

V. Organisation des Unterrichtes

Art. 11

Unterrichtszeiten

- ¹ Der Stundenplan wird jährlich vor den Sommerferien erstellt. Dabei wird auf die Möglichkeiten und Bedürfnisse des Schülers so weit möglich Rücksicht genommen.

- ² Unterricht an der Musikschule findet auch an schulfreien Nachmittagen, am Mittwochnachmittag oder während der Mittagszeit statt. Unterricht kann für besondere Projekte sporadisch am Samstagmorgen stattfinden.

Art. 12

Ferien, Feiertage, schulfreie Tage

- ¹ Grundsätzlich wird in der Musikschule an 38.5 Schulwochen unterrichtet. Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche.
- ² Es gilt der Ferienplan der Schule Nottwil. Schulfreie Tage der Schule Nottwil gelten an der Musikschule ebenfalls als unterrichtsfrei.
- ³ Vor den Ferien und Feiertagen endet der Unterricht am letzten Schulhalbtage nach Stundenplan der Musikschule.

Art. 13

Unterrichtsräume

- ¹ Der Unterricht findet in der Regel in den der Musikschule zugewiesenen Räumen im Schulhaus statt.
- ² In Ausnahmefällen (bei Kleinstpensen) findet der Unterricht in einer Nachbargemeinde statt.
- ³ Schüler und Lehrer sind verpflichtet, sich an die Schulordnung der Schule Nottwil zu halten.
- ⁴ Sie tragen Sorge zum Mobiliar und zu den Instrumenten.

Art. 14

Instrumente und Noten

- ¹ Die Anschaffung oder Miete der Instrumente und der Kauf der Noten ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- ² Instrumente und Noten sollen erst nach Rücksprache mit dem Lehrer gekauft oder gemietet werden.
- ³ Orff-Xylophone, die gemietet werden können, sind in beschränkter Anzahl in der Musikschule vorhanden. Es liegen Verträge dazu vor.
- ⁴ Schüler, die im Unterricht auf schuleigenen Instrumenten spielen, bezahlen einen Instrumentenzuschlag.

- 5 Das Lehrmittel wird von der Lehrperson bestimmt. Beschafft wird es vom Schüler, resp. den Erziehungsberechtigten.
- 6 Die Musikschule stellt das Notenmaterial für die Ensembles zur Verfügung.

VI. Schüler, Erziehungsberechtigte

Art. 15

Anforderungen an den Schüler

- 1 Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht pünktlich, regelmässig und vorbereitet zu besuchen.
- 2 Mit der Anmeldung zum Instrumental- oder Gesangsunterricht verpflichtet sich der Schüler zu regelmässigem Üben. Auf der Basis von 20 bis 30 Minuten täglichem Üben muss der Lehrer aufbauen können.
- 3 Jeder Schüler ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Veranstaltung der Musikschule aufzutreten.
- 4 Jeder Schüler ist aufgefordert, das Zusammenspiel zu pflegen. Folgende Möglichkeiten stehen offen:
 - a) Mitspielen in einem Ensemble der Musikschule Nottwil
 - b) Mitspielen in einem Ensemble einer anderen Musikschule
 - c) Mitspielen in einem Musikverein, z. B. Jugendmusik Oberkirch/Nottwil oder Brass Band Feldmusik Nottwil
 - d) Mitsingen im Kinder- oder Jugendchor
 - e) Zusammen Musizieren mit andern Schülern im Rahmen des eigenen Unterrichtes mit Vorspiel

Art. 16

Absenzenwesen

- 1 Voraussehbare Absenzen wie Schullager etc. sind vorgängig direkt dem Lehrer zu melden.
- 2 Entschuldigt gelten Absenzen aus den gleichen Gründen wie in der Schule.
- 3 Längere Absenzen wegen Krankheit oder Unfall sind der Lehrperson und zusätzlich auch der Musikschulleitung zu melden. Über allfällige Reduzierung des Schulgeldes entscheidet der Musikschulleiter nach Eingang eines Arztzeugnisses.
- 4 Von Schülern versäumte Unterrichtsstunden müssen die Lehrpersonen nicht nachholen.

- 5 Nach der zweiten unentschuldigten Absenz meldet sich der Lehrer bei den Erziehungsbe-
rechtigten und macht der Schulleitung eine Meldung.
- 6 Einzelne Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen absagen müssen (z.B.
Krankheit, Militärdienst etc) werden nicht nachgeholt. Über den Einsatz einer Stellvertre-
tung entscheidet der Musikschulleiter.
- 7 Lektionen, die aus privaten Gründen der Lehrperson ausfallen (z.B. Konzert), werden vor-
oder nachgeholt.
- 8 Der Lehrer führt eine Absenzenliste.

Art. 17
Erziehungsberechtigte

- 1 Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Musikschüler zu Hause.
- 2 Kindern, die früher als vorgesehen mit dem Lernen eines Instrumentes beginnen, geben
die Erziehungsberechtigten zu Hause vermehrt Unterstützung. Das wird in einem vorgän-
gigen Gespräch zwischen den Erziehungsberechtigten und der Musikschulleitung verein-
bart.
- 3 Die Erziehungsberechtigten erhalten Einladungen zu Veranstaltungen der Musikschule.
- 4 Einladungen von Lehrern zu Gesprächen oder Unterrichtsbesuchen leisten die Erzie-
hungsberechtigten nach Möglichkeit Folge.
- 5 Adressänderungen sind schriftlich an die Musikschulleitung zu melden.

VII. Schulgelder

Art. 18
Höhe der Schulgelder

- 1 Die Höhe der Schulgelder und weitere Beiträge wie Mieten, Instrumentenzuschläge, Be-
arbeitungsgebühr werden jeweils jährlich neu im Schulprogramm der Musikschule publi-
ziert und der Teuerung und der allgemeinen Entwicklung der Kosten angepasst.
- 2 Die Höhe der Schulgelder für Kantonsschüler richtet sich nach den Beiträgen, die an der
Kantonsschule für dieselbe Leistung entrichtet werden müssen.

Art. 19

Rabatte, Reduktion, Rückerstattung

- ¹ Die Höhe der Familienrabatte wird jährlich neu im Schulprogramm der Musikschule öffentlich gemacht.
- ² Erziehungsberechtigte in finanziell schwierigen Verhältnissen können für ihre Kinder (innerhalb der obligatorischen Schulzeit) beim Gemeinderat schriftlich einen Antrag auf Reduktion der Musikschulkosten stellen.
- ³ Der Antrag muss jährlich bis spätestens 1. Mai vor Beginn des neuen Unterrichtsjahres neu gestellt werden. Für die Berechtigung einer Beitragsleistung hat der Gemeinderat Bestimmungen erarbeitet. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Gemeinde Nottwil abrufbar.
- ⁴ Teilweise Rückerstattung der Schulgelder und weiterer Beiträge ist nur in folgenden Fällen möglich:
 - a) bei regulärem Austritt, siehe Art. 5
 - b) bei länger dauerndem Unterbruch des Unterrichtes wegen Krankheit oder Unfall, nach Entscheid der Musikschulleitung.
- ⁵ Keine Rückerstattung der Schulgelder und weiterer Beiträge wird gewährt bei Abbruch des Unterrichtes während des Schuljahres.

Art. 20

Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- ¹ Die Rechnung für das Schulgeld wird jährlich im Oktober für das ganze laufende Schuljahr versandt. Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen.
- ² Auf schriftliches Gesuch hin ist Zahlung in zwei Raten möglich.
- ³ Erwachsene erhalten für ihren Unterricht pro Semester eine Rechnung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

- ¹ Gegen Entscheide des Musikschulleiters kann bei der Musikschulkommission, gegen Entscheide der Musikschulkommission beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden.
- ² Ergänzungen, Streichungen, Änderungen im Reglement der Musikschule Nottwil liegen in der Kompetenz der Musikschulkommission.

- ³ Das Reglement der Musikschule Nottwil tritt am 1. August 2010 in Kraft. Es ersetzt die Schulordnung vom 28. August 1991.

Nottwil, 23. Juni 2010

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang II

„Geschäftsreglement der
Musikschulkommission Nottwil“

zur Schulordnung der Musikschule Nottwil

(vom 01.08.2010)

Gemeinde



Nottwil

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Zweck.....	3
--------	------------	---

II. Organisation

Art. 2	Rechtsform	3
Art. 3	Konstitution.....	3
Art. 4	Mitglieder	3
Art. 5	Stimmberechtigung	4
Art. 6	Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	4
Art. 7	Geheimhaltungspflicht, Akten	4
Art. 8	Ausstandsgründe	5

III. Aufgaben

Art. 9	Aufgaben der Kommission	5
Art. 10	Aufgaben des Präsidiums	6

IV. Geschäftsordnung

Art. 11	Traktanden.....	6
Art. 12	Sitzungen.....	6

V. Protokoll und Geschäftskontrolle

Art. 13	Protokoll.....	7
Art. 14	Geschäftskontrolle.....	7

VI. Unterschriftenregelung

Art. 15	Zeichnungsberechtigung	7
---------	------------------------------	---

VII. Information Öffentlichkeitsarbeit

Art. 16	Öffentlichkeitsarbeit.....	7
---------	----------------------------	---

VIII. Archivierung

Art. 17 Archivierung 8

IX. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten..... 8

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Schulordnung der Musikschule Nottwil folgendes Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil:

I Allgemeines

Art. 1 *Zweck*

Das Geschäftsreglement regelt die Arbeit der Musikschulkommission.

II. Organisation

Art. 2 *Rechtsform*

- ¹ Die Musikschulkommission ist eine gemeinderätliche Kommission. Sie ist dem Gemeinderat direkt unterstellt.
- ² Die Mitglieder der Musikschulkommission werden vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Kommissionsmitglieder müssen in Nottwil stimmberechtigt sein.
- ³ Der Kommissionspräsident wird vom Gemeinderat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 3 *Konstitution*

Die Kommission konstituiert sich selber.

Art. 4 *Mitglieder*

- ¹ Die Kommission hat mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder.
- ² Neben dem Präsidium sind folgende Ressorts zu besetzen:
 - a) Vizepräsidium
 - b) Aktuar
- ³ Von Amtes wegen sind der Musikschulleiter und der Schulverwalter (Gemeinderat) Mitglied.

- ⁴ Eine Lehrperson der Musikschule ist Mitglied mit beratender Stimme. Die Lehrpersonen der Musikschule haben das Recht, ihren Vertreter in der Kommission dem Gemeinderat zur Wahl vorzuschlagen.
- ⁵ Vertreten müssen sein:
- a) die Volksschule
 - b) die Erziehungsberechtigten
 - c) die Musikvereine
- ⁶ Ein Mitglied kann mehr als eine Vertretung übernehmen.

Art. 5
Stimmberechtigung

Die Musiklehrerververtretung hat beratende Funktion. Die übrigen Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 6
Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

- ¹ Die Musikschulkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Alle stimmberechtigten Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Stichentscheid liegt beim Präsidium.
- ³ Die Beschlüsse der Musikschulkommission werden nach aussen solidarisch vertreten.

Art. 7
Geheimhaltungspflicht, Akten

- ¹ Die Mitglieder der Musikschulkommission sind verpflichtet, über alles, was sie im Zusammenhang mit ihrer Kommissionsarbeit erfahren, zu schweigen. Akten und Protokolle sind vertraulich zu behandeln.
- ² Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, an deren Geheimhaltung keine schützenswerten öffentlichen oder privaten Interessen bestehen.
- ³ Die Geheimhaltungspflicht ist auch nach Ausscheiden aus der Kommission einzuhalten.

Art. 8
Ausstandsgründe

Für die Mitglieder der Musikschulkommission gelten die Ausstandsgründe gemäss § 14 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

III. Aufgaben

Art. 9
Aufgaben der Kommission

- ¹ Die Aufgaben ergeben sich aus dem Leistungsauftrag und der Schulordnung der Musikschule.
- ² Die Kommission führt die Musikschule in strategischer Hinsicht und führt die Aufsicht über die Tätigkeit der Musikschule.
- ³ Spezifische Aufgaben sind:
 - a) Jährliche Überprüfung der Zielerreichung des Mehrjahresprogrammes aus dem Leistungsauftrag
 - b) Jährliche Überprüfung der Erreichung der Leistungs- und Wirkungsziele aus dem Leistungsauftrag
 - c) Jährliche Neufassung des Schulprogrammes mit Festlegen der Angebote.
 - d) Antrag stellen an den Gemeinderat bei Neueinführung eines Angebotes mit Kostenfolge für die Gemeinde
 - e) Festlegen der Schulgelder und weiteren Gebühren unter Einhaltung der Vorgaben des Gemeinderates
 - f) Neuanstellung von Lehrpersonen. Das Auswahlverfahren wird von einer Wahlkommission durchgeführt. Sie besteht aus einem Mitglied der Kommission (in der Regel der Präsident), dem Musikschulleiter und einem Vertreter der Lehrerschaft. Der Entscheid liegt bei der Musikschulleitung.
 - g) In der Regel ordnet die Wahlkommission Probelektionen an und führt anschliessend ein Gespräch mit den Kandidaten.
 - h) Vorbereitung und Durchführung des Jahresschlussanlasses für die Lehrpersonen
 - i) Entgegennahme und Behandlung von Beschwerden von Erziehungsberechtigten und Lehrern.
 - j) Mithilfe bei Anlässen
 - k) Antragstellung für die Wahl des Musikschulleiters an den Gemeinderat.

Art. 10
Aufgaben des Präsidiums

- a) Leitung der Sitzungen der Musikschulkommission
- b) Vorbereiten der Sitzungen in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung, Erstellen der Traktandenliste, Versand der Einladungen
- c) Kontakt zu Musiklehrerschaft: (Teilweise) Teilnahme an der Eröffnungskonferenz, Teilnahme und Mitorganisation am Jahresschlussanlass für die Lehrpersonen
- d) Unterzeichnung der Verträge mit den Musiklehrpersonen (zusammen mit der Musikschulleitung).
- e) Förder- und Beurteilungsgespräch mit der Musikschulleitung
- f) Öffentlichkeitsarbeit

IV. Geschäftsordnung

Art. 11
Traktanden

- ¹ Bis spätestens zehn Tage vor der Musikschulkommissionssitzung leiten alle Kommissionsmitglieder und die Musikschulleitung Geschäfte mündlich oder schriftlich an das Präsidium weiter.
- ² Aufgrund der eingereichten und der vorliegenden Geschäfte erstellt das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung die Traktandenliste.
- ³ Die Mitglieder der Musikschulkommission sind verpflichtet, die Akten vor der Sitzung zu studieren.

Art. 12
Sitzungen

- ¹ Die Sitzung der Musikschulkommission wird vom Präsidium geleitet, bei dessen Abwesenheit durch das Vizepräsidium.
- ² Eine Abstimmung erfolgt, sofern verschiedene Auffassungen vertreten werden oder wenn ein Mitglied eine Abstimmung verlangt.
- ³ Nachtraktanden müssen zu Beginn der Sitzung bekannt gegeben werden. Sie werden behandelt, wenn die Änderung der Traktandenliste einstimmig angenommen wird.
- ⁴ Für Geschäfte von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium ausserordentliche Sitzungen einberufen.

V. Protokoll und Geschäftskontrolle

Art. 13 *Protokoll*

- ¹ Über die Sitzungen der Musikschulkommission wird ein erweitertes Beschlussprotokoll geführt. Das Protokoll wird innert vierzehn Tagen zugestellt. Das Protokoll ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen und vom Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.
- ² Die Pendenzenliste wird an jeder Sitzung kontrolliert und aktualisiert. Sie wird als Anhang dem Protokoll angefügt.

Art. 14 *Geschäftskontrolle*

Das Protokoll wird dem Gemeinderat von der Vertretung des Gemeinderates zur Einsicht aufgelegt.

VI. Unterschriftenregelung

Art. 15 *Zeichnungsberechtigung*

- ¹ Bei Anstellungsverträgen sind Kollektivunterschriften von Präsidium und Musikschulleitung erforderlich.
- ² Bei Stellvertretungen bis zu einem halben Jahr ist nur Einzelunterschrift von der Musikschulleitung erforderlich.

VII. Information, Öffentlichkeitsarbeit

Art. 16 *Information, Öffentlichkeitsarbeit*

Die Musikschulkommission kann die Öffentlichkeit zu bestimmten Themen informieren oder der Musikschulleitung den Auftrag zur Information erteilen.

VIII. Archivierung

Art. 17 Archivierung

- ¹ Das Protokoll wird vom Aktuar archiviert.
- ² Personalakten, Verträge, Entscheide und Konzepte werden von der Musikschulleitung archiviert.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

- ¹ Ergänzungen, Weglassungen und Änderungen im Geschäftsreglement der Musikschulkommission Nottwil müssen vom Gemeinderat genehmigt werden.
- ² Das Geschäftsreglement tritt am 1. August 2010 in Kraft. Es ersetzt das Geschäftsreglement vom 20. September 2004.

Nottwil, 23. Juni 2010

GEMEINDERAT NOTTWIL

Walter Steffen
Gemeindepräsident

Georges Stalder
Gemeindeschreiber

Anhang III

„Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule“

zur Schulordnung der Musikschule Nottwil

(vom 01.08.2010)

Inhaltsverzeichnis

I. Anstellung

Art. 1	Anstellungsvertrag	3
Art. 2	Grundlagen zum Anstellungsvertrag.....	3
Art. 3	Pensengrösse	3

II. Besoldung

Art. 4	Einstufung	4
Art. 5	Jährliche Stufenerhöhung.....	4
Art. 6	Lohnfaktor bei Ensemblelektionen	4
Art. 7	Dienstjubiläen	4
Art. 8	Altersentlastung.....	5
Art. 9	Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub	5
Art. 10	Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit.....	5
Art. 11	Lohnfortzahlung bei Austritt eines Schülers unter dem Schuljahr	5
Art. 12	Auszahlung.....	6

III. Versicherungen

Art. 13	Pensionskasse	6
Art. 14	Unfallversicherung.....	6

IV. Unterricht

Art. 15	Allgemeine Grundsätze zum Unterricht.....	6
Art. 16	Unterrichtsorganisation	6

V. Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern, Wettbewerbe

Art. 17	Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern	7
Art. 18	Wettbewerbe	7

VI. Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage

Art. 19	Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage.....	8
---------	---	---

VII. Weiterbildung

Art. 20	Weiterbildung allgemein.....	8
Art. 21	Beiträge der Musikschule an die Weiterbildungskosten.....	8
Art. 22	Hospitationen	9

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23	Lehrersitzungen, Instrumentenparcours, Instrumentenmorgen.....	9
Art. 24	Leitbild	9
Art. 25	Allgemeines.....	9

XI. Schlussbestimmungen

Art. 26	Inkrafttreten.....	10
---------	--------------------	----

XII. Anhang

Beiträge an Weiterbildungskosten der Musiklehrkräfte und der Leitung

Die Musikschulkommission Nottwil erlässt gestützt auf die Schulordnung der Musikschule Nottwil folgende Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule Nottwil:

I. Anstellung

Art. 1

Anstellungsvertrag

Der Anstellungsvertrag zwischen der Lehrperson und der Musikschule wird von der Lehrperson, dem Kommissionspräsidenten und der Musikschulleitung unterzeichnet.

Art. 2

Grundlagen zum Anstellungsvertrag

- ¹ Die Anstellung erfolgt öffentlich-rechtlich.
- ² Grundlagen zum Anstellungsvertrag sind:
 - Schulordnung der Musikschule Nottwil vom 1. August 2010
 - Reglement der Musikschule Nottwil vom 1. August 2010
 - Leitbild der Musikschule Nottwil vom September 2003
 - Gesetz über die Volksschulbildung des Kantons Luzern vom 22. März 1999
 - Verordnung über die kommunalen Musikschulen vom 27. April 2010
 - Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste, Aenderung vom 27. April 2010
 - Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001
 - Gemeindeordnung Nottwil vom 10. Januar 2007
 - Schulordnung der Volksschule Nottwil
 - Beruflicher Auftrag für Musiklehrpersonen Verband Musikschulen Luzern
- ³ Bei widersprüchlichen Regeln gelten in erster Linie Schulordnung und Reglement der Musikschule Nottwil und Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule Nottwil.

Art. 3

Pensengrösse

- ¹ Die Pensengrösse bei Vollpensum beträgt 28 mal 60 Minuten (ab Schuljahr 2011/12).
- ² Die Pensengrösse für die Rhythmik und in der Volksschule integrierte Grundschule beträgt 29 Lektionen zu 45 Minuten (wie Lehrpersonen für Integrative Förderung auf Primar- und Kindergartenstufe).
- ³ Im Vertrag kann die Grösse des Teilzeitpensums nicht beziffert werden, da sie stark abhängig ist von den wechselnden Schülerzahlen pro Fach.

- ⁴ Die jährlich Mitte Mai vom Schulleiter erstellte Schülerliste ist ein Bestandteil des Vertrages. Die Lehrperson muss noch mit geringfügigen Änderungen der Pensengrösse für das folgende Jahr rechnen.

II. Besoldung

Art. 4 *Einstufung*

- ¹ Die Einstufung erfolgt nach der kantonalen Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 27. April 2010.
- ² Die Musikschulleitung nimmt die erstmalige Einstufung vor.

Art. 5 *Jährliche Stufenerhöhung*

Die Gewährung der jährlichen Stufenerhöhung wird gleich gehandhabt wie bei den Volksschullehrern.

Art. 6 *Lohnfaktor bei Ensemblelektionen*

- ¹ Der Lohnfaktor bei den Chören beträgt 1.33.
- ² Ensembles werden in der Regel mit einer Jahreswochenstunde entlohnt. Je nach Grösse des Ensembles und Anforderungen (z.B. nötiges Arrangieren von Stücken), wird ein Lohnfaktor eingebaut, vergleichbar den Chören. Den jeweiligen Ensembles angepasste Regelungen zum Lohnfaktor bestimmt der Musikschulleiter.

Art. 7 *Dienstjubiläen*

- ¹ Da alle Musiklehrer an der Musikschule Nottwil in Teilpensen arbeiten, wird das Dienstaltersgeschenk nicht in Form von bezahltem Urlaub gewährt, ausser der Lehrer wünscht das so.
- ² Die Auszahlung des Dienstaltersgeschenks erfolgt im Monat, in dem das Dienstjubiläum stattfindet.
Höhe der Auszahlung:
- | | |
|----------------|----------|
| 10 Dienstjahre | 1 Woche |
| 15 Dienstjahre | 1 Woche |
| 20 Dienstjahre | 2 Wochen |
| 25 Dienstjahre | 2 Wochen |

30 Dienstjahre	4 Wochen
35 Dienstjahre	2 Wochen
40 Dienstjahre	4 Wochen

Art. 8
Altersentlastung

Die Musikschule Nottwil gewährt keine Altersentlastung.

Art. 9
Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaub

- ¹ Eine Lehrerin der Musikschule hat während der Schwangerschaft und nach der Geburt Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von insgesamt 16 Wochen.
- ² Ein Lehrer der Musikschule hat bei der Geburt eines eigenen Kindes Anspruch auf einen besoldeten Urlaub von einer Woche. Der Urlaub muss innerhalb 3 Monaten nach der Geburt genommen werden.

Art. 10
Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit

- ¹ Die Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit beträgt im ersten und zweiten Jahr 100% des letzten Lohnes.
- ² Bei Krankheit oder Unfall ist dem Musikschulleiter spätestens ab der zweiten Woche ein Arzzeugnis einzureichen.

Art. 11
Lohnfortzahlung bei Austritt eines Schülers unter dem Schuljahr

- ¹ Wird das Pensum eines Lehrers unter dem Schuljahr gekürzt, z.B. wegen längerer Krankheit, Wegzug oder Ausschluss des Schülers, wird der eingegangene Vertrag beiderseitig eingehalten. Der Lehrer erhält bis Ende Schuljahr den Lohn gemäss letzter Pensenliste. Er schuldet der Musikschule die entsprechende Arbeitszeit.
- ² Der Lehrer und der Musikschulleiter suchen in jedem Fall die angepasste Lösung. Möglich sind:
 - Arbeitsleistung im entsprechenden Schuljahr, wie zusätzlicher Projektunterricht, längerer Unterricht für Begabte etc.
 - Arbeitsleistung im kommenden Schuljahr nachholen
 - Lohnverzicht
- ³ Der Musikschulleiter gibt nach gegenseitiger Aussprache Weisung.

Art. 12
Auszahlung

Die Besoldung wird in zwölf Monatsbeträgen ausbezahlt.

III. Versicherungen

Art. 13
Pensionskasse

Die Lehrpersonen sind gemäss BVG bei der „Gemeinschaftliche Vorsorgestiftung Verband Musikschulen Schweiz (VMS)“ nach Plan BV2 (ab Januar 2011) versichert.

Art. 14
Unfallversicherung

Ab einem Pensum von sechs Stunden werden die Lehrpersonen gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

IV. Unterricht

Art. 15
Allgemeine Grundsätze zum Unterricht

Die im Leitbild der Musikschule vom September 2003 formulierten Leitsätze zum Unterricht sind für alle Musiklehrer bindend.

Art. 16
Unterrichtsorganisation

- ¹ Der Lehrer nimmt vor den Sommerferien mit allen Schülern Kontakt auf zur Erstellung des Stundenplanes und zur Beratung für Instrumentenkauf oder –miete.
- ² Der fertig erstellte Stundenplan wird der Musikschulleitung am von ihr festgesetzten Termin abgegeben.
- ³ Beim ersten Kontakt mit dem Schüler muss schriftlich Name, Adresse, Telefonnummer und E-mail Adresse der Lehrperson mit nach Hause gegeben werden.
- ⁴ Der Lehrer führt ein Absenzenblatt und gibt dieses am Ende jedes Semesters unaufgefordert der Musikschulleitung ab.

- 5 Stundenausfall von Seiten der Lehrperson ist nur in üblichen Fällen möglich. Diese Abwesenheiten sind der Musikschulleitung zu melden, nach Möglichkeit vorgängig. Für die Information der Schüler und der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich der Lehrer verantwortlich.
- 6 Weiterer Stundenausfall durch den Lehrer ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Fallen z.B. Fortbildung oder eigene Konzerte in die Unterrichtszeit, sind der Musikschulleiter und die Eltern vorgängig schriftlich darüber zu informieren unter Angabe der Vor- oder Nachholzeiten.
- 7 Jährlich einmal nimmt die Lehrperson mit jedem Schüler eine schriftliche Standortbestimmung vor, entweder mit dem von der Musikschule erarbeiteten Fragebogen, der auf das eigene Instrument angepasst werden kann, oder in einer anderen selbst erarbeiteten schriftlichen Form.
- 8 Der Lehrer führt ein Unterrichtsjournal.

V. Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern, Wettbewerbe

Art. 17

Schülerkonzerte, musikalische Einsätze von Schülern

- 1 Der Lehrer sorgt dafür, dass sich jeder Schüler mindestens einmal jährlich an einem Schülerkonzert oder einem musikalischen Einsatz beteiligt.
- 2 Der Lehrer motiviert alle seine Schüler, an grossen Projekten der Musikschule mitzuspielen.
- 3 Jede Lehrperson beteiligt sich mit ihren Schülern in einem gewissen Turnus mit andern Kollegen an weiteren Anlässen, wie Gottesdiensten, Sternsingen, Gemeindeversammlungen, etc.
- 4 Der Lehrer informiert die Musikschulleitung über die Teilnahme seiner Schüler an Veranstaltungen.

Art. 18

Wettbewerbe

- 1 Der Lehrer fördert die Teilnahme an Wettbewerben. Er bereitet die Schüler seriös darauf vor.
- 2 Der Lehrer kann seinen Schüler am Wettbewerb selber am Klavier begleiten. Er erhält dafür keine zusätzliche Entlohnung.

- ³ Möglich ist auch, die Klavierbegleitung am Wettbewerb einem Klavierlehrer der Musikschule Nottwil zu übergeben. Diese Kosten werden pro Schüler jährlich höchstens einmal durch die Musikschule Nottwil übernommen.
- ⁴ Falls eine weitere, aussenstehende Person die Klavierbegleitung übernimmt, müssen die Erziehungsberechtigten mit dieser die Bezahlung selbst regeln.
- ⁵ Der Lehrer informiert die Musikschulleitung über die Teilnahme seiner Schüler an Wettbewerben und über deren Resultate.

VI. Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage

Art. 19

Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage

- ¹ Der Unterricht an der Musikschule Nottwil findet grundsätzlich statt, wenn die Volksschule unterrichtet. Es gelten die Ferien und schulfreien Tage wie an der Volksschule Nottwil (siehe Ferienplan der VS Nottwil).
- ² Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche des Schuljahres.

VII. Weiterbildung

Art. 20

Weiterbildung allgemein

- ¹ Jeder Lehrer ist verpflichtet, sich permanent weiterzubilden.
- ² Die Musikschule Nottwil bietet interne Weiterbildungsmöglichkeiten an. Die Lehrer sind gehalten, daran teilzunehmen.

Art. 21

Beiträge der Musikschule an die Weiterbildungskosten

Die Musikschule richtet Beiträge an Weiterbildungskosten der Musiklehrkräfte und der Leitung aus. Die Höhe der Beiträge und die Bedingungen für eine Auszahlung sind separat im Anhang zum Reglement festgelegt.

Art. 22
Hospitationen

- ¹ Jede Lehrperson ab einem Pensum von sechs Stunden hospitiert jährlich einmal bei einem Kollegen im Unterricht. Die Hospitation kann jedes zweite Jahr auch an einer andern Musikschule erfolgen.
- ² Jede Lehrperson bis zu einem Pensum von sechs Stunden hospitiert alle zwei Jahre einmal bei einem Kollegen im Unterricht.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23
Lehrersitzungen, Instrumentenparcours, Instrumentenmorgen

- ¹ Jede Lehrperson nimmt obligatorisch an der Eröffnungskonferenz und am Lehrermorgen teil.
- ² Von jedem an der Musikschule unterrichteten Instrument oder Gesang ist nach Absprache eine Lehrperson am Instrumentenparcours anwesend.
- ³ In einem Turnus von vier Jahren werden in allen 1. bis 4. Klassen der Volksschule Nottwil alle an der Musikschule unterrichteten Instrumente und Gesang vorgestellt. Dieser Morgen wird von den Lehrpersonen gestaltet, die die jeweiligen Instrumente unterrichten.

Art. 24
Leitbild

Jede Lehrperson setzt an ihrem Platz das Leitbild der Musikschule sinngemäss um.

Art. 25
Allgemeines

- ¹ Nach Beenden des Unterrichtes werden die Unterrichtsräume aufgeräumt und die Türen verschlossen.
- ² Erwachsene Schüler, die über die Musikschule vermittelt wurden, dürfen nicht als Privatschüler unterrichtet werden.
- ³ Die Schulordnung der Volksschule gilt auch für die Lehrer und Schüler der Musikschule.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 26 *Inkrafttreten*

- ¹ Das Reglement über die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen der Musikschule Nottwil tritt am 1. August 2010 in Kraft.
- ² Es ersetzt Instrumental/GesangslehrerInnen, Aufgaben und Pflichten vom Februar 2005 und das Papier Beiträge an Weiterbildungskosten der Musiklehrkräfte und der Leitung vom 20. Januar 2003.

Nottwil, 1. August 2010

MUSIKSCHULKOMMISSION NOTTWIL

Marcel Trunz
Präsident

Gregor Stäuble
Aktuar